

**Neunte Änderung  
der Prüfungsordnung für die  
Fach-Bachelor- und  
Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge  
der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg (BPO)**

**vom 14.04.2016**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß den §§ 41 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. 2007. S. 69), zuletzt geändert am 15.12.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 384), die folgende neunte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) in der Fassung vom 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 3/2015 S. 131, berichtet in AM 4/2015, S. 500) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.03.2016 genehmigt.

**Abschnitt I**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert
  - a. In der Zeile vor § 1 wird das Wort „Präambel“ eingefügt
  - b. Zwischen den §§ 11 und 12 wird „§ 11 a Nachteilsausgleich“ eingefügt.
  - c. Zwischen den §§ 13 und 14 wird „§ 13a Gute wissenschaftliche Praxis“ eingefügt
2. Vor § 1 wird folgende Präambel neu eingefügt:
 

**„Präambel**  
Die Carl von Ossietzky Universität ist eine Präsenzuniversität. Die gemeinsame Arbeit von Studierenden und Lehrenden in den Lehrveranstaltungen wird als ein wesentlicher Bestandteil des Studiums betrachtet, da sie der Herausbildung wissenschaftlicher Diskurs- und Kooperationsfähigkeiten dient. Grundlegende Voraussetzungen dafür sind neben der regelmäßigen Präsenz von Studierenden und Lehrenden in den Lehrveranstaltungen die gegenseitige Aufmerksamkeit und Achtung.“
3. In § 2 Absatz (2) Satz 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz (1) Satz 8 wird das Wort „auch“ durch die Worte „von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz (2) Satz 4 wird vor dem Wort „Prüfungsamt“ das Wort „Akademische“ eingefügt.
6. § 6 Absatz (3) wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 3 werden die Worte „und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe“ gestrichen.
  - b. Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.“
7. In § 6 Absatz (6) Satz 2 wird das Wort „zuständigen“ durch das Wort „Akademischen“ ersetzt.
8. § 7 Absatz (5) wird gestrichen.
9. § 8 Absatz (5) wird wie folgt geändert:
  - a. Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 13 mit „bestanden“ angerechnet.“
  - b. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a. (1) wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Zum Studieren eines Moduls ist berechtigt, wer in dem jeweiligen Bachelorstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert oder wer aufgrund einer Nebenbestimmung zu einem Zulassungsbescheid oder einen sonstigen Verwaltungsakt zum Nachstudieren des betroffenen Moduls verpflichtet ist, solange die Ausschlussgründe des § 21 Abs. 3 Nr. 3 nicht greifen. Studierende der Universität Bremen sind zum Studieren von Modulen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.“
  - b. In Absatz (3) wird Satz 1 gestrichen.
  - c. Es wird folgender neuer Absatz (4) eingefügt:  
„(4) Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Letzte Wiederholungsprüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen können, müssen von zwei Prüfenden durchgeführt und bewertet werden.“

- d. Der bisherige Absatz (4) wird Absatz (5) und erhält folgende neue Fassung:

„(5) Mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission kann in den fachspezifischen Anlagen oder den Anlagen für den Professionalisierungsbereich festgelegt werden, dass für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme an einer oder mehreren der Modulveranstaltungen vorausgesetzt wird, sofern die Anwesenheit oder aktive Teilnahme erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dabei muss es sich um Lehrveranstaltungen handeln, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln. Die aktive Teilnahme ist eine nicht bewertete Studienleistung im Sinne eines oder mehrerer Beiträge zum Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. In die fachspezifischen Anlagen sind Regelungen aufzunehmen, welche die Transparenz und Verbindlichkeit der Kriterien und Anforderungen für die Erfüllung der aktiven Teilnahme und/oder der regelmäßigen Anwesenheit gewährleisten.“

- e. Es wird folgender Absatz (6) neu eingefügt:

„(6) Mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission kann in den fachspezifischen Anlagen oder den Anlagen für den Professionalisierungsbereich festgelegt werden, dass für die Teilnahme an einem Modul der erfolgreiche Abschluss eines oder mehrerer anderer Module vorausgesetzt wird. In besonders begründeten Fällen kann die oder der Modulverantwortliche eine Abweichung von der obigen Regelung zulassen. Das Nähere hierzu regelt die jeweilige fachspezifische Anlage.“

11. § 10 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Anlagen zum Professionalisierungsbereich sowie die fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule angeboten werden. Das Bachelorarbeitsmodul ist ein Pflichtmodul. Im Professionalisierungsbereich werden mit Ausnahme der Praktika bzw. Praxismodule keine Pflichtmodule angeboten.“

12. § 10 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

- a. Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Zu den formalen Festlegungen gehören insbesondere Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen, Art und Umfang der Mo-

dulprüfungen sowie die Verteilung des durchschnittlichen Arbeitsaufwandes (workload) auf Präsenz- und Selbststudienzeiten.“

- b. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

13. In § 10 Absatz (4) wird das Wort „Menge“ durch das Wort „Anzahl“ ersetzt.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ein Modul wird mit einer Prüfung oder durch aktive Teilnahme erfolgreich abgeschlossen. Pro Modul wird höchstens eine Prüfung abgelegt. Abweichungen davon können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Studienkommissionen und in den Fakultätsräten in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden. In begründeten Fällen können auch mehrere Module durch eine gemeinsame Prüfung abgeschlossen werden. Art und Umfang der Modulprüfung sind in den Anlagen zum Professionalisierungsbereich sowie in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 4),
2. mündliche Prüfung (Abs. 5),
3. Referat (Abs. 6),
4. Hausarbeit (Abs. 7),
5. fachpraktische Prüfung (Abs. 8),
6. fachpraktische Übung (Abs. 9),
7. Seminararbeit (Abs. 10),
8. Portfolio (Abs. 11)
9. Praktikumsbericht (Abs. 12),
10. andere Prüfungsformen (Abs. 13).“

- b. In Absatz (4) werden die Sätze 2 und 6 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

- c. Absatz (5) wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch zwischen Studierenden und Prüfenden zu einem bestimmten Fachgebiet innerhalb einer bestimmten Dauer. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die oder der zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Be-

- kanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden.“
- d. Absatz (6) wird wie folgt neu gefasst:
- „Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltungen eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion. Zusätzlich zum Referat kann eine schriftliche Ausarbeitung verlangt werden.“
- e. In Absatz (8) wird Satz 2 gestrichen.
- f. In Absatz (10) wird Satz 2 gestrichen.
- g. Absatz (11) wird wie folgt neu gefasst:
- „(11) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl inhaltlich miteinander zusammenhängender Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftlicher Kurztest). Die Kriterien für das Portfolio sind in den fachspezifischen Anlagen oder den Anlagen zum Professionalisierungsbereich festzulegen. Die Leistungen eines Portfolios dürfen in ihrer Gesamtheit den üblichen Umfang der Leistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten. Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.“
- h. Absatz (12) wird zu Absatz (13).
- i. Die bisherigen Absätze (13), (15) und (16) werden gestrichen.
- j. Der bisherige Absatz (14) wird zu Absatz (12) und wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
- „Näheres regelt die Praktikumsordnung.“
- k. Es werden folgende neue Absätze (14) und (15) eingefügt:
- „(14) Ein Modul kann ohne Modulprüfung durch aktive Teilnahme abgeschlossen werden, wenn die fachspezifischen Anlagen bzw. die Anlagen zum Professionalisierungsbereich dies vorsehen.
- (15) Die fachspezifischen Anlagen können bestimmen, dass die Note einer bestandenen Modulprüfung aufgrund von Bonusleistungen verbessert werden kann. Bonusleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen, wie sie in Abs. 11 für das Portfolio beschrieben werden. Es ist zu gewährleisten, dass die Bestnote auch ohne Bonusleistungen erreicht werden kann. Die

- Kriterien für die Bonusleistungen sind in den fachspezifischen Anlagen festzulegen.“
15. Nach § 11 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:
- „§ 11 a Nachteilsausgleich**  
Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsform abzugeben. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.“
16. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Kreditpunkte werden auf Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls gem. § 11 Abs. 1 vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) inklusive der Präsenz in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder, der zur Erreichung der Studienziele des Moduls notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht durchschnittlich 30 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit ergibt sich aus den Anlagen zum Professionalisierungsbereich sowie aus den fachspezifischen Anlagen.“
- b. In Absatz (2) wird das Wort „sechs“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
17. Nach § 13 wird folgender neuer § 13 a eingefügt:
- „§ 13 a Gute Wissenschaftliche Praxis**  
Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.“

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a. Absatz (2) erhält folgende neue Fassung:

„Erste Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nach dem regulären Termin folgenden Semesters angeboten werden.“

b. In Absatz (4) Satz 2 wird das Wort „unternommenen“ durch das Wort „unternommene“ ersetzt.

c. In Absatz (5) Satz 5 wird das von „davon“ durch die Worte „von dieser Regelung“ ersetzt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz (1) wird Satz 1 gestrichen. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

b. Absatz (2) wird gestrichen.

c. Der bisherige Absatz (3) wird zu Absatz (2). In diesem Absatz wird der erste Halbsatz von Satz 3 wie folgt gefasst:

„Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere,“

d. Der bisherige Absatz (4) wird zu Absatz (3).

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a. Absatz (2) erhält folgenden neuen Satz 1:

„Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet (Erstgutachter/in und Zweitgutachter/in).“

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

b. Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Das Thema gilt mit der Unterschrift eines Mitglieds der Hochschullehrergruppe als genehmigt. Wenn beide Gutachterinnen oder Gutachter nicht der Hochschullehrergruppe angehören, wird das Thema durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses genehmigt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt und von einem externen Prüfenden dieser Einrichtung betreut oder begutachtet wer-

den, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. § 7 findet Anwendung.“

c. In Absatz (5) Satz 1 werden das Wort „zwölf“ durch die Zahl „12“ sowie das Wort „drei“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

d. Absatz (6) wird gestrichen.

e. Der bisherige Absatz (7) wird zu Absatz (6) und wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

f. Der bisherige Absatz (8) wird zu Absatz (7).

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz (1) Satz 1 wird das Wort „worden“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.

b. In Absatz (2) Satz 2 werden nach dem Wort „Übersicht“ die Worte „(Transcript of Records)“ eingefügt.

## Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2016/17 für alle Studierenden in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die Änderungen bezüglich der §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 2 und 22 Abs. 3 zum Sommersemester 2016 für alle Studierenden in Kraft.